

Die Wirtschaft und das liebe Geld

Aus den Lahrer Ratsprotokollen 1701 – 1704

Von Thorsten Mietzner ✓

Im vergangenen Jahr hatte Walter Caroli mit Beispielen zur Politik im Lahr des frühen 18. Jahrhunderts erstmals das Lahrer Gemeinderatsprotokoll der Jahre 1701 bis 1704 vorgestellt. In diesem Jahr sollen das Wirtschafts- und Finanzleben näher betrachtet werden, um einen weiteren Eindruck von der Vielfältigkeit und Faszination dieser Quelle zu vermitteln. Eine kleine Einleitung sei den Beispielen vorangeschickt.

¹ Das Folgende nach Christoph BÜHLER, 700 Pfund für die bürgerliche Freiheit. Zur Geschichte der Lahrer Bürgerschaft, Heidelberg 1985, S. 114

Knappheit und Mangel

Wenn man die zahlreichen Aspekte vormodernen Lebens versucht auf einen Punkt zu bringen, dann trifft man immer wieder auf die Knappheit der Ressourcen. Egal, ob es sich um Dünger für die Reben oder Heu für die Kühe handelt, um Arbeitsgelegenheiten oder Investitionsmöglichkeiten, um Allmende oder Grundbesitz in der Stadt – alles war knapp. Überfluss war etwas, was es vielleicht im Schlafraffenland gab, nicht aber in der Wirklichkeit. Unter diesem Diktat stand nicht nur die öffentliche Moral, bei der die Ehre mangels anderer Zeichen zum Maßstab der Identität wurde, sondern auch das wirtschaftliche Handeln.

Werfen wir einen Blick auf die wirtschaftliche Struktur der Stadt.¹ 1699 führt das Bürgerbuch 278 Bürger in der Stadt auf. Drei von ihnen waren Bauern in der Stadt, 21 in den Vorstädten. Die Burgheimer Bauern sind hier nicht mitgerechnet. 19 Handwerker verdienten als Leineweber ihr Brot, 17 als Schuhmacher. Auch das übrige Handwerk zeigt durchaus beeindruckende Zahlen: Vier Schmiede und drei Schlosser vermögen in Lahr neben zwei Nagelschmieden und jeweils einem Kupferschmied, Messerschmied, Zinngießer, Büchsenmacher, Siebmacher und Bohrermacher zu existieren. Das Textilgewerbe weist ebenfalls eine differenzierte Struktur auf: Zehn Schneider gab es neben einem Wollweber, zwei Hutmachern, einem Hosenstricker, drei Färbern und einem Posamentierer. Das bemerkenswerte an der Lahrer Wirtschaftsstruktur waren aber weniger die hier aufgeführten Handwerker. Die schiere Existenz allerdings von 19 Leinwebern lässt schon ahnen, dass bereits jetzt die Bedeu-

tion der Stadt über ihre engeren Stadtmauern hinaus ging. Denn so viele Weber arbeiteten keinesfalls nur für den einheimischen Bedarf.

An dieser Stelle kommt eine Berufsgruppe ins Spiel, auf die noch eine große Zukunft wartete: die Handelsleute. 1699 gab es zwar nur einen Handelsmann und vier Krämer in der Stadt, doch bereits 1706 schlossen sie sich mit den Wollwebern und Tuchmachern zu einer eigenen Zunft zusammen. 1738 war die Zahl der Handelsleute und Krämer bereits auf 17 gestiegen, so dass eine eigene Handelszunft gegründet werden konnte. Im Unterschied zu den Handwerkern hatten Handelsleute ihren Blick bereits über die Tore der Stadt hinaus gelenkt. Handelsverbindungen bis hinab nach Frankfurt waren für sie Alltag.

Jenseits der Gruppe der Handwerker standen die zahlreichen Tagelöhner, Gelegenheitsarbeiter und Bauern der Stadt. Auch sie mussten mit ihren Möglichkeiten und Ressourcen haushalten.

Und so verwundert es nicht, dass oft und schnell der Weg vor den Rat gesucht wurde. Irgendjemand hatte immer versucht, einen anderen über den Tisch zu ziehen oder sich einen Vorteil zu verschaffen. Knappheit machte misstrauisch ...

Die „Hetzlerin“

Barbara Hetzel war die Witwe des 1699 verstorbenen Gerbers Georg Hetzel. Die „Hetzlerin“ wird sie in den Ratsprotokollen genannt, und das oft. Sie hatte nämlich das ansehnliche Vermögen ihres Mannes geerbt sowie dessen diverse Kreditbriefe. Und um die ging es. Immer. Die Zeiten waren hart und die Schuldner nicht übermäßig zahlungsfähig und -willig. Und so fanden sie sich mit schöner Regelmäßigkeit vor dem Rat wieder: Der Schuhmacher Johannes Müller, der Gerber Georg Phillip Laitz, der Schuhmacher Andreas Walter, der Arzt und Ratsfreund Johann Christoph Carl, ja, sogar die Stadt selbst. Sie alle schuldeten der Hetzlerin Geld und waren im Verzug. Am meisten aber ging es um den Gerber Christian Scherer ...

Wer Geld hatte, hatte in jener Zeit ein Problem. Wohin damit? Sparkassen gab es noch nicht, der Bodenmarkt war auch nicht unendlich groß und so blieb nur eines, wenn man es anlegen wollte: Man musste es verleihen. Und wer kein Geld hatte, hatte auch ein Problem: Woher nehmen in einer Zeit, in der es im lokalen Bereich

keine Kreditinstitute gab? Typische Kreditgeber waren deshalb zum einen die Institutionen, die Geldeinnahmen hatten (also Kirchen, Stifte oder Spitäler), oder Privatleute. Der zeitübliche Zinssatz betrug fünf Prozent und als Sicherheit wurde in der Regel ein Unterpfand eingesetzt. So war es auch bei Christian Scherer gewesen, der rund 350 Gulden schuldig war. Dieses Geld wollte die Hetzlerin nun zurück haben. Wir wissen nicht weshalb, vielleicht spürte sie ihr Ende kommen. Denn tatsächlich starb sie über den Streitigkeiten mit Scherer.

Als der Fall zum ersten Mal am 27. Januar 1701 in unserem Protokoll auftauchte, war er wohl schon älter. Bereits ein Jahr zuvor war die Sache verhandelt worden. Nun verlangte Barbaras Sohn, der Lahrer Gerber Hans Diebold Hetzel, *nomine matru* (im Namen seiner Mutter) erneut das Geld. Scherer erwiderte, man *seye Ihme draussen auff dem Land hin und wider auch sehr viel schuldig, Er könne darumb nichts einbringen, und / falle Ihme dahero schwehr, die Bezahlung zu leisten, verhoffend, daß die Frau Hetzlerin noch ferner gedult mit ihme tragen wird.* Die Hetzels waren mit der Geduld am Ende. Sie drängten auf Zahlung und so beschloss der Rat *daß beklagter Scheerer die klagende Frau Hetzlerin innerhalb 4 Wochen bezahlen und klagloß stellen, oder widrigen falls der Execution gewärtig seyn solle.*

Sechs Wochen später sah man sich wieder vor dem Stadtgericht. Scherer hatte nicht gezahlt und erneut wurde ihm ein Termin gesetzt. Im April – erneut war ein Termin angesetzt – verwies Scherer auf einen *gewissen Erbfall*, der ihn wieder flüssig machen könnte und bat die Gläubigerin, oder besser: deren Sohn, abermals um Geduld. Doch wenn die Geduld tatsächlich ein Faden ist, dann drohte dieser jetzt zu reißen. Aber der Rat ließ erneut Milde walten und drängte Scherer lediglich endlich zu zahlen. Und so ging es weiter und so ging es fort. Hans Diebold klagte, drängte und verlangte, Christian Scherer redete sich raus, verzögerte und bat um Fristen. Die gab der Rat ...

Im Mai 1701 bot nun Christian Scherer erstmals sein Haus als Pfand an. 1.000 Gulden wollte er dafür haben. Im Juli trat ein neuer Protagonist in dem stadträtlichem Dauerbrenner auf: der Dinglinger Pfarrer Jacob Friedrich Maler, Schwiegervater von Hans Diebold und *Gegenschweher* (ein schönes Wort (Gegenschwieger), für das es im Norddeutschen wohl keine Entsprechung gibt) von Barbara Hetzel.

Auch im Rat wurde man endlich ungeduldig und befand, dass Scherer *innerhalb drey Wochen sich ein und für alle mahl, und bey Vermeidung 2 Pfund Straffe zu der klagenden Frau Hetzlerin nacher Strasburg verfügen, mit derselben abrechnung pflegen, und der Zahlung halben, sich wo möglich abfindig machen solle.*²

² StadtA Lahr I 46,
S. 134

³ StadtA Lahr I 46,
S. 522

Aber wieder geschah nichts. Scherer bot sein Haus an und wollte die überzählige Summe ausgezahlt bekommen, schließlich brauche er ein neues Haus. Der Rat drohte, das Haus taxieren zu lassen, und wartete weiter ab. Pfarrer Maler und Hans Diebold drohten nun, sich *höhern Orts* ihr Recht zu verschaffen und außerdem habe der Pfarrer von *Herrn Müller* (das ist der Müller) gehört, dass dieser einen Teil des Hauses übernehmen würde. Leider sei dieser aber gerade auf der Frankfurter Messe ...

Im Januar 1702 bat der städtische Procurator Johann Jacob Schweickart, nun endlich *exekutiv* gegen Scherer vorzugehen, doch wurde ihm erwidert, dass das Pfand doch schon längst am Stadttor angeschlagen sei. Ein Verkauf war aber noch nicht zustande gekommen, obgleich die Hetzlerin sich nun bereit zeigte, das Haus zu kaufen. Im März bat Scherer erneut um Geduld, sein Schwager sei vielleicht bereit, mit ins Haus zu ziehen und einen Teil zu zahlen. Im Mai 1702 schließlich geschah das lange Undenkbare. Der Rat samt dem Zimmermann Hans Georg Langenbach und dem Maurer Diethelm Buri begab sich in das Haus von Scherer und schätzte es auf 1.500 Gulden, mit den beiden Plätzen rechts und links 1.800 Gulden. Für 1.200 Gulden soll das Haus nun angeschlagen werden, die Plätze soll Scherer selbst verkaufen. Vielleicht, so der Rat, kann er ja in dem Haus wohnen bleiben ... Doch dann wurde erst einmal Christian Scherers Frau schwanger, die Sache vertagte sich.

Ein Jahr später war man immer noch nicht weiter. Auf das erneute Drängen der Gläubigerin ließ Scherer durch einen Procurator erwidern: *Es seye Einem Ehrsamem Rath ebensowohl wissend, daß Er seine Behausung fail geboten, und zu diesem ende an das Thor geschlagen habe, daß aber sich kein Käuffer finde, seye ihme laid, und könne es nicht zwingen, müsse demnach eben geschehen lassen, was man darmit vornehm.*³

Man nahm aber nichts damit vor. Im Winter darauf starb Barbara Hetzlerin. Ihr Erbe, Hans Diebold Hetzel, erschien im Sommer 1704 erneut vor dem Rat. Der Protokolleintrag lautet: *Ist deren Mit-*



Das Wappen des Bäckers Johann Jacob Bucherer und seiner Frau Marie Salome Straßburger aus dem späten 18. Jahrhundert. Ursprünglich befand sich das Tor mit dem Wappen in der Vorderen Mauergasse, von wo es 1975 an seinen jetzigen Standort in der Gerichtsstraße verlegt wurde.
Aufn. Thorsten Mietzner

*erb, Hanns Dieboldt Hetzel, auff sein abermahlen Beschehenes inständig und ernstliches Ansuchen und Begehren, daß doch in dieser Sach der einsten ein Endliches gemacht, und Ihme auch seiner Miterben zu dem Ihrigen verholffen werden möchte, auff ein paar Tag, biß Herr Amtsbürgermeister Zangkel wieder nacher Hauß komme, zur Gedult gewiesen worden.*⁴

⁴ StadtA Lahr I 46, S. 710

⁵ StadtA Lahr I 46, S. 31

Streit am Abertag

Lahr verfügte über zahlreiche Bäcker. Doch bedeutete dies nicht, dass die Lahrer einfach in eine Backstube gehen konnten, um sich ihr Brot zu kaufen. Vielmehr diente dazu die Brotlaube, ein öffentlicher Stand, der wechselnd von den Bäckern beschickt wurde. Wie dies geschah, zeigt uns der Streit zwischen Michel Martin und der Bäckers- und Müllerszunft.⁵

Der Bäcker Michel Martin war vor den Rat gezogen, weil ihn seine Zunft mit einer Strafe von zwei Reichstalern belegt hatte. Martin habe, so der Vorwurf, obgleich der Bäcker Wolff Jacob Heym den Abertag gehabt habe, Brot verkauft. Der „Abertag“ war der Tag, an dem ein Bäcker das Recht hatte, sein Brot in der Brotlaube zu verkaufen. Michel Martin indes wand ein, dass Heym zwar Abertag gehabt habe, aber nur noch ein einziges Kreuzerlaible zum Verkauf gehabt habe, das zusätzlich noch *maußfreßsig* gewesen sei. Weil aber der Helfer (Diakon) Anton Christoph Vierordt für eine Taufe Brot für 2

1/2 Gulden gebraucht habe, so habe er, Martin, kurzerhand sein Brod unter die Brotlaube geschickt und dem Vierordt verkauft.

⁶ StadtA Lahr I 46,
S. 194

Damit freilich war Heym gar nicht einverstanden. Denn tatsächlich habe er noch Brot im Hause gehabt, nur sein *Maidle* habe nicht von der Laube weggehen und es holen können. Tatsächlich habe Martin selbst das letzte von Mäusen angefressene Brot gekauft und dann sofort sein Brot angeboten.

Der Rat blieb salomonisch. Er rügte Heym, weil dieser nicht genügend Brot vorgehalten und dennoch *seinem Nachfolger im Abertag das Maul nicht gönnen* mochte und den Martin, weil er verkauft hatte, ohne den Heym zuvor zu fragen. Die Strafe für den Martin setzte er auf einen halben Gulden herab, wie es die Zunftsatzung im übrigen für solche Fälle auch vorsah.

Paul Krefß und das Crispinusfest

Der Bäcker Paul Krefß hatte ähnliche Sorgen wie Heym, aber er hatte es geschafft, sich gleich mit seiner eigenen und einer anderen Zunft anzulegen. Erneut ging es um den „Abertag“ oder, wie er hier genannt wurde, den „waichen Tag“.⁶

Die Gerber- und Schuhmacherzunft beabsichtigte, das Crispinusfest zu begehen. Crispinus, ein römischer Märtyrer, war der Schutzheilige der Schuhmacher und Gerber und sein Gedenktag am 25. Oktober. Für das Fest wenige Tage nach dem Gedenktag 1701 benötigten die Schuhmacher und Gerber Brot, welches aber an dem besagten Festtage des Aber- oder waichen Tages wegen nur von Paul Krefß zu beziehen war. Die Lederhandwerker jedoch – weil *bekannt [sei], daß, [...] man zu ihme, und noch einigen Beken wegen ihres bekannten schlechten Brods keine Lust* habe – wollten lieber von einem anderen Bäcker Brot beziehen. Da jedoch stand die Bäckerzunft vor. Krefß hatte Abertag, also sollte Krefß liefern.

Die Gerber und Schumacher ließen sich darauf ein, doch am Festtag um ein Uhr war kein Brot dar, ja, der *Taig [lag] noch auff den Dielen* bei Krefß. Da schickten die düpierten Handwerker kurzerhand den Josef Heintzelmann nach Kippenheim, um Brot für das Fest zu besorgen.

Tags darauf hatte die Sache ein Nachspiel. Der Schuhmacher und Bürgermeister Martin Weber erhob im Rat heftig Klage gegen Krefß, weil die unumgängliche Aktion der Lahrer in Kippenheim gar *wunderlich angenommen* worden sei und *dies Versehen ein großer Übel sey* und



Der heilige Crispinus, Schutzpatron der Schuhmacher und Gerber, in einem spanischen Holzschnitt aus dem 16. Jahrhundert in einer Schuhmacherwerkstatt.

hiesiger Stadt zum Schmuck gereicht (womit gemeint war, dass es der Stadt eben gerade nicht zur Ehre gereichte). Das Ganze sei nur geschehen, weil Krefß seinen Kollegen aus lauter Missgunst nichts gönnen mochte. Wenn er, so donnerte Weber weiter, dem Krefß nicht seine Dürftigkeit und schlechten Zustand an sähe, man Ursach hette, ihn mit einer Geld oder Gefängnis Straff anzusehen. So aber blieb es bei einer Verwarnung, doch zog man Lehren aus dem Vorfall. Zukünftig sollte der Bäcker des Abertages immer rechtzeitig seinem Nachfolger Bescheid geben, wenn Brot- oder Mehlknappheit bei ihm drohe. Die Gerber- und Schuhmacherbruderschaft aber nutzte die Gelegenheit, sich das Recht zu sichern, zukünftig am Crispinusfest backen lassen zu dürfen, wo es ihr gefällt.

Frei sein oder Zoll zahlen?

Im November 1702 war dem Stadtrat aufgefallen, dass sich bei der Leerung der Zollbüchsen und der Kontrolle der Listen ergeben hatte, dass kaum Beträge für Hanf und Zwilch angefallen waren. Angesichts des hohen Exports aus der Stadt durch namhafte Lahrer Kaufleute schien ihm das doch unwahrscheinlich. Tatsächlich stellte sich heraus, dass Hanf durch Lahrer Kaufleute in den Dörfern aufgekauft, heimlich in die Stadt gebracht und dort weiter verkauft wird. Dieser Hanf aber wird insonderheit (durch) Herrn Müller, der Junge Cammerer, Andreas Keßelmeyer, Herrn Sembach, und Herrn Niclaus Reich

von Frankfurt, ohne daß Solcher in hiesiger Stadtwaag, sondern in ihren Häußern, und andern Winkeln privatim abgewogen [wird], und darauff nacher Frankfurt, oder anderer ohrten Verschiket.⁷ Dieser Großexport an Hanf und Zwilch wurde also gezielt an den städtischen "Zollbüchsen" vorbei geführt, ein, so der Stadtrat, *gemeiner Stadt zu großem Schaden und Nachtheil gereichender eigennütziger Unfug und Mißbrauch.*

⁷ StadtA Lahr I 46, S. 408

⁸ StadtA Lahr I 46, S. 430

Anfang Januar 1703 wurde der Zollbetrug weiter untersucht, indem zunächst die transportierenden Fuhrleute vorgeladen wurden. *Auff beschehenen Vorhalt, gab einer von denen Frankfurter Fuhrleuten, laut übergebenen Frachtbrieffs, 18 ¼ Centner an und bekennte der Hanns Georg Wolff selbst, daß Solche Ihme selbst gehörig, und darunter 12. Centner Hanff begriffen, das übrige aber Zwilch seyen, der andere Fuhrmann, Nahmens, Martin Weigemann, gab [für] sich und seine Cameraden an, daß Sie auff ihren 2 Wagen und 1 Karch, Erstlich 32, auf dem andern 27 und dem Karch 13, also in allem 72 Centner Hanff führten, und solchen von denen beeden Keßelmeyern, Vatter und Sohn, theils auch von Herrn Johann Jacob Schmid auffgegeben worden seye.*⁸

Mit dieser Aussage wurden die Keßelmeyers direkt konfrontiert. Ihre ebenso frappierende wie kühne Bemerkung dazu: *Sie weren frey Bürger, und lieffe dieses wider den alten Freyheitsbrieff, wurde Ihme auch solcher gestalt die Hand gebunden, daß Sie nicht mehr nach ihrem Gefallen handel und wandeln könnten.*

Nun war der Freiheitsbrief von 1377 ursprünglich ein herrschaftliches Privileg und diente dazu, die Bürger vor einer zu starken steuerlichen Belastung durch die Stadtherrschaft zu schützen. „Freiheit“ in diesem Sinn war die Freiheit vor der Obrigkeit, nicht aber die Freiheit zu einer bestimmten Tätigkeit oder Handlung. Genau dies aber klagten die Keßelmeyers jetzt ein, und es ist interessant zu sehen, wie der Stadtrat mit dieser Interpretation zentraler städtischer Verfassungsnormen umgeht: *Man (der Rat) seye nicht gemeynt, Ihnen an ihrer Freyheit etwas zu benehmen, wann es aber nach ihrer [Kesselmeyers] ungereimten Meynung gienge, scheueten Sie sich nicht, auch die Fremdben von Einrichtung des Pfundzolls Frey zu machen, und der Stadt ihr Gefäll zuentziehen, und zuschmälern, welches man durchaus nicht gestatten könne.* Das war nun ein klassisch protektionistischer Standpunkt. Die Lahrer Handelsleute vom Zoll zu befreien, mochte man sich ja noch vorstellen, aber zumindest die auswärtigen Kaufleute sollten zur Kasse gebeten werden.

Und so beschloss es denn auch die neue *Waggeld- und Pfundtzollverordnung*, die der Rat am 8. Februar 1703 erließ:

Ist nach der schon vor einer zimblichen Zeit vorgehabten Intention, dieser Sach halben nachfolgender Schluss und ver ordnung gemacht worden, daß nemlich

- 1. Und Vor allen Dingen, alle Wahren, insonderheit der Hanff, bey Vermeydung 3 Pfund Pfennig Straff, an die ordentliche Stadtwaag geführt, allda abgewogen, von dem Wääger Verzeichnet, und solche Verzeichnus dem Bürgermeister im Amt übergeben werden solle.*

- 2. Was nun von Hanff und an derer Wahr hieher kommt, all hier abgeladen, gewogen, und anderst gepackt wird, solle sowohl von dem Käüffer, alß (auch) Verkäüffer, sie seyen Bürger oder Frembd das Wääggeld und der Pfundzoll bezahlt werden, und zwar Weeggeld vom Centner 1ß. und Pfundzoll, Vom Gulden 1 Kreuzer, ieder Theil die Helffte.*

- 3. Wann nun solches geschehen, mög ein Bürger seine Wahr alß dann Verschicken, wie und wohin Er will, Jedoch*

- 4. Mit diesem Unterschied, wann ein Bürger das Seinige wider an einen Frembdn Verkaufte, Seynd zwar beede von dem Wääggeld befreyt, ingleichem (ebenso) der Bürger von dem Pfundzoll, der Frembde aber soll allein den halben Pfundzoll zubezahlen schuldig seyn.*

- 5. Die Frembde aber, wann Sie das Ihrige widerumb an Frembde verkauffen, sollen Pfundzoll und Wääggeld von neuem geben, oder auff den Waigerungsfall sich von hier weegbegeben.*

Ein vollständige Befreiung war das zwar nicht, aber doch eine veritable Ausfuhrförderung, die Fremde, die ihre Ware en Gros in der Stadt kauften, stark benachteiligte, aber den eigenen Export stärkte.

Johann Heinrich Sempach und der Hanf

Sempach war Krämer. Seinen Lebensunterhalt verdiente er damit, dass er Waren kaufte und weiter verkaufte. Und dies im Kleinen, en detail. Zu seinen Artikeln gehörten Textilien aller Art, aber auch Eisen oder Haushaltsgegenstände. Im Lahrer Stadtarchiv liegt ein Kreditbuch aus den Jahren 1712 bis 1727, das einen Gutteil seines Geschäftsverkehrs, der in einem Umkreis bis zu rund 15 Kilometer außerhalb Lahrs stattfand, dokumentiert. Unter anderem handelte er auch mit Hanf. Hanf und die daraus hergestellten Produkte – vor allem Leinen, Zwilch und Seile – waren die Grundlage für den Reichtum Lahrs im 18. Jahrhundert und auch für das Überleben zahlreicher Tagelöhner und Kleinbauern im Umland. Der Handel mit Hanf in Lahr war mit Gebühren und Zoll belegt, genauer: mit *Wääggeld* und *Pfundzoll*. In der Praxis funktionierte das so: Jeder Hanf, der in die Stadt gebracht und dort weiter verkauft werden sollte, musste

zuvor zur städtischen Waage gebracht werden. Dort wurde er vom *Hanfwäger* verwogen und neu verpackt. Dann durfte das Geschäft zwischen Verkäufer und Käufer getätigt werden, die sich die so ermittelten Gebühren und den Zoll teilten. Um auch den Krämern ihr Auskommen zu sichern, war es verboten, Haushaltsmengen unter einem Viertel Zentner direkt in der Waage zu kaufen.

Nun ergab es sich, dass sich Anfang Mai 1702 die Frau von Johann Heinrich Sempach – ihren Namen kennen wir leider nicht – in die Hanfwaage begab und zwei Körbe voll Hanf kaufte und hinaus tragen lassen wollte. In dem Moment schritt der Wäger Johannes Knöri ein und wies die Krämersfrau darauf hin, dass der Verkauf solcher Kleinmengen verboten sei. Die Frau *seye (...) darüber heimgangen und habe es ihrem Herrn gesagt, der darüber in die Waag kommen, und gesagt: was man seine Frau also tractiren darff, Sie habe geweint, (alß) Sie heimkommen.* Sempach beließ es nicht bei der Klage, sondern schimpfte die Wäger *Lumpenleute* und bezeichnete es als *Lumpenbossen* (Lumpenposse), *daß man ihne wehren wolle Hanff in seine Hausshaltung zukauffen, wolle auch nicht hoffen, daß man Ihme wehren werde, sein Stük Brod und NahrungsMittel in Einkaufung des Hanffs zu suchen.* Das wurde teuer. Der Rat fühlte sich durch das „Lumpenbossen“ als Obrigkeit angegriffen und verurteilte den Händler zu einer gehörigen Geldstrafe. Es war ein seltsames Geschick, dass hier ein städtischer Erlass – der übrigens kurz darauf förmlich erneuert wurde – gegen einen Händler angewandt wurde, dem dieser ja eigentlich nutzen sollte.

Und noch einmal: der Hanf

Hanf war zwar nicht Gold wert, aber wenn man genügend davon hatte, ließ er sich durchaus in das eine oder andere Goldstück umwandeln. Der Handel mit Hanf war ein Geschäft, den nicht nur die Handelsleute, sondern alle Lahrer betrieben. Dies wird deutlich, als der Schmied Hans Heinrich Speckert im Dezember 1703 die beiden Kürzeller Claus Wagner und Hans Jakob Fähndrich vor dem Rat verklagte. Er brachte vor, dass er den beiden vier Zentner und ein Viertel Hanf abgekauft hatte. Als er diesen aber nach Schlettstadt zum Verkauf gebracht hatte, habe der Hanf dort aber weniger, nämlich nur vier Zentner und 13 Pfund gewogen. Nun sei er ihnen zwar noch etwas schuldig, hoffe aber, dass er das wegen des Mindergewichts nicht zahlen brauche.

Damit freilich waren die beiden Kürzeller überhaupt nicht einverstanden. Claus Wagner berichtete, dass sie dem Speckert durchaus vier und ein Viertel Zentner verkauft hätten, *und wann Er daran gezweifelt, so were Ihm frey gestanden, den Hanff in der hiesigen Stadt abwägen zu lassen, wie Sie dann Solches, alß Sie Ihme denselben vergangenen Sonntag 8.Tag hieher gebracht, und vor sein Hauß geführt, ernstlich ve langt und begehrt.*⁹ Speckert aber habe dies *durchaus nicht haben wollen*, habe vorgeschützt, es sei heute Sonntag und überhaupt nicht nötig, zur Waage zu gehen und derlei mehr. Also habe man den Hanf so dort gelassen und was nun in des Speckerts Haus damit passiert sei, könne man nicht wissen.

⁹ StadtA Lahr I 46, S. 577.

¹⁰ StadtA Lahr I 46, S. 114.

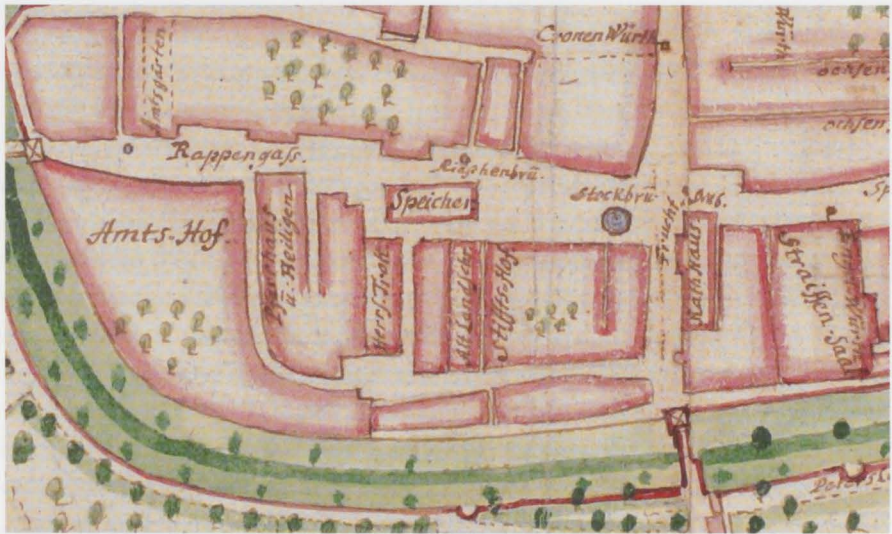
An dieser Stelle wendete sich natürlich die Verhandlung (und man fragt sich, warum Speckert überhaupt geklagt hat). Denn der Rat war jetzt erneut einem Fall von Zollbetrug auf der Spur.

Man legte dem Speckert auf, sich mit Wagner und Fähndrich zu vergleichen, also notfalls die restliche Schuldsumme zu zahlen. Im übrigen aber, so fügte der Rat hinzu, habe man guten Grund *ihne Speckert, umb daß (weil) Er den erkaufften Hanff nicht an die ordentliche Stadtwaag führen, und solchen daselbst abwägen lassen, mithin und durch solch sein gebrauchte verweißliche Vortheilhaftigkeit Gemeiner Stadt das Wäg-Geld, den Pfundzoll und anders zu entziehen gesucht, mit einer empfindlichen Straff anzusehen*. Nur weil er vor einiger Zeit in *gemeiner Stadt Geschäften rühmlich* unterwegs gewesen sei, wolle man noch einmal von einer Strafe absehen, wenn er den Zoll nachentrichte. Welches Speckert *dann zu Dank angenommen*.

Der Weinkauf

In Zeiten, in denen sichere Anlagemöglichkeiten für Geld rar waren, bot der Grundstücksmarkt oft die einzigen Sicherheiten. Der Kauf und Verkauf von Grundstücken und Häusern war an der Tagesordnung und bot natürlich auch einigen Stoff für Streitigkeiten. Der Kübler Georg Jacob Bintz etwa wollte von dem Burgheimer Zimmermann und Hintersassen Johannes Haas einige Grundstücke im Burgheimer Bann kaufen. Dabei wollte er, *wann Solche nicht gelöst werden sollten, (...) den halben Weinkauff leiden und bezahlen.*¹⁰ Gemeint war damit, dass Bintz die andere Hälfte des fälligen Weinkaufs übernehmen wolle, wenn niemand sein Lösungsrecht ausübt und die Grundstücke „löst“. Das Lösungsrecht war ein Vorkaufsrecht, das unter Umständen von den Erben Haas' oder von anderen geltend gemacht werden konnte. Und der Weinkauf war hier ein Umtrunk, der als

Der Urteilsplatz und seine Umgebung im Jahre 1723. Hier fanden die wichtigsten politischen und wirtschaftlichen Aktivitäten Lahrs statt.
Aufn. GLAK H 4



symbolische Bestätigung von Rechtsgeschäften fällig war. Hierbei tranken Käufer und Verkäufer gemeinsam mit Zeugen – oft rein zufälligen, die dadurch zu Zeugen wurden – gemeinsam einen Becher Wein und machten damit den Verkauf öffentlich und wirksam. Normalerweise zahlte der Verkäufer den Weinkauf komplett, doch wurde diesmal eine Teilung vereinbart, die in der Gaststätte des Lindenhofen auch vollzogen wurde. Später aber trat Haas von seinem Kauf zurück und wollte auch den (halben) Weinkauf nicht erstatten. Der Rat gab Bintz Recht. Haas wurde angewiesen, entweder den Kaufvertrag zu erfüllen oder aber den Weinkauf zu erstatten.

Ein falscher Handschlag

Das Lösungsrecht von Angehörigen galt es beim Grundstücks- oder Hauskauf immer zu beachten. Ein anderer Fall zeigt, wie dies in der Praxis aussehen konnte.

Der Ratsfreund Hans Georg Hey und der Hutmacher Johannes Beetz hatten 1704 einen Hausplatz vom Wagner Mathias Linck gekauft. Zum fälligen Weinkauf zur Besiegelung des Kaufes hatten sie auch die Söhne Lincks, nämlich Hans Jacob und Andreas eingeladen. Vermutlich geschah dieses genau deshalb, um sich zu vergewissern, dass die beiden nicht von ihrem Lösungsrecht Gebrauch machen wollten. Tasächlich bot Andreas Linck „ihnen beeden die Hand, und (hatte) gesagt: Er bedanke sich vor genossene Speiß und Tranck, und wünsche Ihnen

glück zu dem erkaufften Gut, es seye vor niemand besser, alß vor sie beede.“ Spott? Hohn? So zumindest musste es den beiden Käufern vorkommen, denn sie mussten kurz darauf feststellen, dass sich Andreas Linck zur Lösung angemeldet hatte. *Ungebührlich herumgeführt* habe er sie und *geöffit*, weshalb sie vor den Rat zogen und verlangten, das das Lösungsrecht des Sohnes in diesem Falle aufgehoben würde.

Andreas Linck wollte anfangs des getanen Glückwunsch nicht recht geständig sein, meinte aber: *Wann Er schon Ihnen Glück gewünschet hätte, so wolle Er doch nicht hoffen, daß Ihme das Lösungsrecht werde abgesprochen werden können, weilen das verkauffte Gut von seinem laiblichen Vatter herkomme, und beym Auß ruffen ja alle mahl gemeldet werde, wer rechtmäßiger Löser seye, daß derselbe sich an gehörigem Ohrt anmelden könne.* Das Gericht beriet und stellte schließlich fest, dass Andreas Linck das Lösungsrecht trotz der Beschwerde der beiden Käufer gebühre.

¹¹ StadtA Lahr I 46, S. 688.

Catharina und der rote Wollenweber

Dass bereits abgeschlossene Kaufverträge durch den Einspruch eines Lösungsberechtigten wieder aufgehoben wurde, kam wohl nicht selten vor. Auch Nicolaus Cammerer, der Metzger, versuchte vor dem Rat, den Verkauf eines Hauses in der Marktstraße von Georg Müller an Emanuel Eichler rückgängig zu machen. Das Haus hatte ursprünglich dem Wollweber Georg Reinhart gehört, der es wahrscheinlich an den Ratsfreund Georg Müller per Testament vermacht hatte.

Georg Reinhart war verheiratet mit der verstorbenen Catharina, der Tante von Nikolaus Cammerer. Dieser Catharina nun, so behauptet Cammerer, habe das Haus eigentlich gehört, also wäre es ohne das Testament über seine Mutter sowieso an ihn gefallen, auf jeden Fall habe er ein Lösungsrecht.

Die Prozessstrategie von Nikolaus Cammerer bestand nun darin, nachzuweisen, dass tatsächlich seine Tante Catharina das Vermögen mit in die Ehe gebracht hatte und nicht Georg Reinhart, der „rote Wollenweber“, wie er in Lahr genannt wurde. Zu diesem Zweck ließ er zunächst den 78jährigen Mathias Linck, den uns ja schon bekannten Wagner, als Zeugen aufmarschieren. Dieser sagte aus, er könne sich noch gut erinnern, dass die Catharina *Ihme (dem Reinhart) ein zimlich Nahmhafftes an Geld zugebracht habe, wiße aber nicht, wieviel deßsen gewesen seye, darvon Sie das Hauß habe bestritten und an sich ziehen können, der Wullenweber aber habe, alß Er auß dem Krieg kommen, gantz nichts gehabt noch vermöcht.*¹¹

Ähnliches bezeugte Anna Maria Wiber, Frau des Ratsfreundes Christian Cammerer. Der rote Wollenweber habe gar nichts gehabt, *auch alles verthan und ohnworden (= los geworden), was Er verdient, seine Frau aber habe von ihren Eltern ein schönes Stück Geld ererbt, und Ihme zugebracht.* Die Zeugin wusste aber auch noch andere Details. So habe Catharina darauf geachtet, dass ihr Mann das Geld nicht in die Finger bekäme, und habe es vor ihm versteckt. Sie wisse das deshalb so gut, weil sie mal eine Weile bei ihr im hinteren Stüble gewohnt habe, *in welchem Er Sie immerzu einsperrt, und damit vermeynet, Sie zu zwingen, daß Sie das Geld hergeben, und Ihme unter die Händ laßen müsse, Sie Zeugen aber, habe Ihr, alß Er einßmahls nicht daheim gewesen, darvon geholffen, da Sie dann das Geld im Schurtz hinweg, und an ein ander ohrt getragen.* Mit diesem geretteten Geld habe Catharina dann das Haus von den Brüdern ihres Mannes gekauft. Als es dann im vorigen Krieg angezündet und verbrannt sei, sei das Haus aus ihren Mitteln wieder erbaut und in Stand gesetzt worden.

Der Rat beschloss nun, auch den Zimmermann Hanns Georg Langenbach als Zeugen vorzuladen, vermutlich, weil dieser das Haus gebaut hatte. Doch dazu kam es wohl nicht, denn nun, im Spätherbst 1704 konnte der Rat wegen der Kriegsunruhen mehrmals hintereinander nicht abgehalten werden.

Mehrmals noch wurde die Sache kurz verhandelt, doch immer wieder verschoben, bis schließlich am 18. Dezember 1704 dem Nikolaus Cammerer Recht gegeben wurde. Er durfte sein Lösungsrecht ausüben und das Haus von Müller erwerben.

Hier endet vorerst unsere Auswahl von Geschichten aus den Lahrer Stadtratsprotokollen. Die Durchsicht dieser außergewöhnlichen Quelle hat gezeigt, dass sie noch weit mehr an Einsichten in Politik und Alltag einer kleinen vormodernen Stadt liefert. Wenn alles gut läuft, kann der geneigte Leser sich bald selbst und anhand des Originaldokuments ein Bild vom Leben im frühen 18. Jahrhundert machen. Die Regionalgruppe Geroldsecker Land des Historischen Vereins für Mittelbaden plant die vollständige Transkription und Herausgabe des rund 700seitigen Werkes, zunächst vermutlich im Internet. Dies soll im Laufe der nächsten beiden Jahre geschehen.